

Förderrichtlinie für die Bezuschussung von Solarstromerzeugung der Samtgemeinde Ostheide

Der Rat der Samtgemeinde Ostheide hat in seiner Sitzung am 09.03.2021 die folgende Förderrichtlinie für die Förderung von Solaranlagen zur Stromerzeugung in der Samtgemeinde Ostheide beschlossen. Entsprechende Anträge stellen Sie bitte an die Samtgemeinde Ostheide, Schulstraße 2, 21397 Barendorf, oder per E-Mail an rathaus@ostheide.de. Für Rückfragen steht Ihnen der Fachbereichsleiter I, Herr Schlikis, unter Tel.Nr.: 04137/8008-10 zur Verfügung.

Förderrichtlinie für die Bezuschussung von Solarstromerzeugung der Samtgemeinde Ostheide

Die Samtgemeinde Ostheide ist Mitglied im Klimabündnis und hat sich damit verpflichtet, Ziele dieses Bündnisses zu unterstützen.

Der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Ostheide hat in seiner Sitzung am 09.03.2021 beschlossen, ab dem Jahr 2021 Solaranlagen zur Stromerzeugung wie folgt zu bezuschussen:

Solaranlagen zur Stromerzeugung werden mit 10%, maximal mit 500,00 €, bezuschusst.

Es werden nur Anlagen gefördert, die im Bereich der Samtgemeinde Ostheide errichtet werden und die den anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Es werden nur fabrikneue Anlagen gefördert. Die Samtgemeinde Ostheide behält sich vor, Anlagen oder Teile von solchen nicht zu fördern, wenn sie aufgrund der örtlichen Gegebenheiten oder der geplanten Konstruktion bzw. Dimensionierung nur eine schlechte Ausnutzung der regenerativen Energien zu erwarten ist. Ferner kann eine Förderung abgelehnt werden, wenn das Verhältnis von den Kosten zu dem Nutzen der Anlage außergewöhnlich abweicht.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Förderung beschränkt sich auf Vorhaben, die zum Zeitpunkt des Eingangs des Förderantrages (formlos) noch nicht begonnen wurden. Als Zeitpunkt des Beginns gilt das Datum der Auftragserteilung. Dem Antrag auf Förderung sind entsprechende Nachweise über die technischen Ausführungen der Anlage sowie ein Kostenvoranschlag (Angebot) beizufügen.

Die Bewilligung des Zuschusses ersetzt nicht nach anderen Vorschriften möglicherweise erforderliche behördliche Genehmigungen (z.B. Baugenehmigungen, Betriebsgenehmigungen).

Soweit zur Durchführung des Vorhabens öffentliche Genehmigungen vorgeschrieben sind, müssen diese bei Antragstellung vorgelegt werden.

Fertigstellung und Funktionstüchtigkeit der Anlage ist durch den Antragsteller bzw. Eigentümer und der beauftragten Fachfirma in einem Abnahmeprotokoll zu bestätigen und für die Auszahlung der Zuschüsse mit der Schlussrechnung bei der Samtgemeinde Ostheide einzureichen. Der Zuschuss wird ausgezahlt, sobald die Anlage betriebsbereit durch einen Mitarbeiterin/Mitarbeiter der Samtgemeinde Ostheide abgenommen wurde.

Der Bau,- Wege- und Umweltausschuss der Samtgemeinde Ostheide behält sich vor, die Anlage zu besichtigen.